

Terminschutzantrag Zuchtschau

An LG-Zuchtwart/in

Neuantrag

Änderung von Terminschutzantrag-Nr.:

--	--	--	--

Ortsgruppe: _____

OG-Nummer: _____ Datum: _____

Landesgruppe: _____ LG-Nummer: _____

Veranstalter: Ortsgruppe Landesgruppe

Veranstaltung: Zuchtschau mit NW Zuchtschau mit NW inkl. HGH (beides inkl. LSTH)

Datum : _____

Bezeichnung der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Schaugelände: _____

Richter/in/Klasse: _____

Veranstaltungsleiter/in

Mitgliedsnr.: _____ Name: _____

Anschrift: _____

Tel., Fax, E-Mail: _____

SID-Beauftragte(r)/Beauftragte(r) für Meldungen

Mitgliedsnr.: _____ Name: _____

Anschrift: _____

Tel., Fax, E-Mail: _____

Die Veranstaltung wird nach den Bestimmungen des SV durchgeführt:

Ort, Datum, Unterschrift OG-Vorsitzende(r)

**Die Veranstaltung wird seitens der Landesgruppe hiermit befürwortet:
(zwingend erforderlich)**

Ort, Datum, Unterschrift LG-Zuchtwart/in

Zu beachten ist folgendes:

Je ein mit den Bewertungen versehener Schaukatalog, von den amtierenden Richtern/Richterinnen unterschrieben, ist umgehend nach der Veranstaltung der Hauptgeschäftsstelle zuzusenden.

Hunde, die nicht in einem vom SV anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, das sind solche, die keine Ahnentafel eines von der FCI anerkannten Rassehundezuchtvereins aufweisen können, dürfen zu Schauen nicht zugelassen werden. Im Zweifelsfall ist die Hauptgeschäftsstelle zu befragen. Auch dürfen keine Meldungen angenommen werden von Personen, die mit Veranstaltungssperre belegt sind.

Darüber hinaus können nur Hunde teilnehmen, die über eine Tätowienummer oder Microchip identifiziert werden können. Hunde, die aufgrund einer schlecht lesbaren Tätowienummer mit Microchip gekennzeichnet wurden, sind ebenfalls zur Teilnahme zugelassen.

Gemäß Zuchtschauordnung können an SV-Zuchtschauen nur SV-Mitglieder, die gemäß der Satzung Mitglieder des Hauptvereins sein müssen, teilnehmen. Bei im Ausland wohnhaften Eigentümern/Eigentümerinnen genügt eine Mitgliedschaft in dem jeweiligen FCI bzw. WUSV-Verein des Landes.

Kann die Veranstaltung aus irgend einem Grund nicht stattfinden, sind die verpflichteten Richter/innen und die Hauptgeschäftsstelle zu verständigen.